

Amtliches Bekanntmachtungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 9

Ausgabetag: 25. Oktober 2017

43. Jahrgang

	INHALT	Seite
37.)	Einladung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, 16.11.2017, 19.30 Uhr, Gaststätte „Zur Mühle“, 46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstraße 78	90
38.)	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2018	91
39.)	1. Satzung vom 18.10.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 21.12.2011	92
40.)	4. Satzung vom 19.10.2017 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015	95
41)	6. Satzung vom 18.10.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011	97
42.)	3. Satzung vom 18.10.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	99

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.

37.) **Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen**

E i n l a d u n g

Zur Genossenschaftsversammlung

Donnerstag, 16.11.2017, 19:30 Uhr
Gaststätte „Zur Mühle“
46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstraße 78

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-/Kassenführer
6. Wahl vom Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2017/18
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2017/18 liegt ab 23.10.2017 bei der Volksbank Schermbeck, Kirchstraße 112, und bei der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe, Kirchstraße 93, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

Schermbeck-Gahlen, 14.09.2017

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

gez. Wilhelm Hemmert-Pottmann
(1. Vorsitzender)



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

38.) über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2018 liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), **bis zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung** durch den Rat der Gemeinde Schermbeck am

20. Dezember 2017

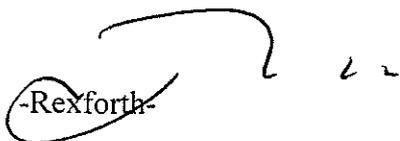
während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 oder 251 öffentlich aus.

Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2018 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck www.schermbeck.de zur Verfügung.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (vom 06.11.2017 bis einschl. 20.11.2017) Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 19. Oktober 2017

Der Bürgermeister


-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 9 der Gemeinde Schermbeck
vom 25.10.2017, S. 91



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

39.)

1. Satzung

vom 18.10.2017

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 21.12.2011 (Amtsblatt 11/37 vom 28.12.2011, S. 103) wird wie folgt geändert.

1. § 2 Steuergegenstand

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2016, BGBl. I, S. 2218) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2016, BGBl. I, S. 2218) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.“

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.“

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt angefügt:

„(4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.“

2. § 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 6 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 entfallen.“

3. § 8 Billigkeitsmaßnahmen

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.“

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, 18.10.2017

Für die Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister



- Rexforth -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 9 der Gemeinde Schermbeck
vom 25.10.2017, S. 92



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

40.)

**4. Satzung
vom 19.10.2017
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom
14.04.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), §§ 4 bis 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2013 (GV. NRW S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1156), § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW S. 1062) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 18.10.2017 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015 (Amtsblatt 4/41 vom 21.04.2015 S. 31), zuletzt geändert durch die 3. Satzung vom 13.07.2017 (Amtsblatt 6/43 vom 28.07.2017 S. 63) wird wie folgt geändert:

§ 4 Benutzungsgebühren

1. **§ 4 Abs. 4** erhält folgende Fassung:
„(4) Ergeben sich aufgrund der Zahlungspflicht der Benutzungsgebühr im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so kann die Benutzungsgebühr gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.“
2. **§ 4 Abs. 5** wird eingefügt und erhält folgende geänderte Fassung des § 4 Abs. 4:
„(4) Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren taggenau abgerechnet. Je Kalendertag wird dabei 1/30 des Monatsbetrages berechnet. Aufnahme- und Auszugstag werden als einen Tag berechnet. Bei der Verlegung von einem Raum in einen anderen innerhalb eines Übergangsheimes zählt der Tag der Verlegung bei der Gebührenberechnung für den neuen Raum.“
5. **§ 4 Abs. 6** wird eingefügt, erhält die bisherige Fassung des § 4 Abs. 5 und damit folgende Fassung:

„(5) Vorübergehende Abwesenheit des Gebührenschuldners berührt die volle Gebührenerhebung nicht.“

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 19.10.2017


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 9 der Gemeinde Schermbeck
vom 25.10.2017, S. 95



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

41.)

6. Satzung

vom 18.10.2017

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|---|--------|
| - in Reinigungsklasse S1 (Anliegerstraße): | 0,95 € |
| - in Reinigungsklasse S2 (innerörtlicher Straßenverkehr): | 0,85 € |
| - in Reinigungsklasse S3 (überörtlicher Straßenverkehr): | 0,64 € |

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|---|--------|
| - in Reinigungsklasse W1 (überörtlicher Straßenverkehr): | 0,60 € |
| - in Reinigungsklasse W2 (innerörtlicher Straßenverkehr): | 0,54 € |
| - in Reinigungsklasse W3 (Anliegerstraße): | 0,47 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

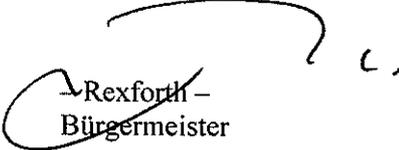
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.10.2017


Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 9 der Gemeinde Schermbeck
vom 25.10.2017, S. 97



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

42.)

3. Satzung

vom 18.10.2017

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150); des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012 (Amtsblatt 07/38 vom 10.07.2012, S. 6) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

40 l-Behälter	120,00 €
60 l-Behälter	180,00 €
80 l-Behälter	240,00 €
120 l-Behälter	360,00 €
240 l-Behälter	720,00 €
1.100 l-Behälter	3.300,00 €
2.500 l-Behälter	7.500,00 €
5.000 l-Behälter	15.000,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

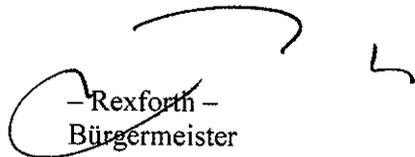
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbek, den 18.10.2017


-Rexforth-
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 9 der Gemeinde Schermbek
vom 25.10.2017, S. 99